



Geschäftsordnung der Vollversammlung der Studierendenschaft der Fachhochschule Potsdam

Stand: 11.11.2020

§ 1 Mitglieder

(1) Die Vollversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Studierendenschaft zusammen. Diese sind die Mitglieder der Vollversammlung.

(2) Jedes Mitglied ist auf der Vollversammlung rede-, antrags- und stimmberechtigt. Gäste haben Rederecht solange die Vollversammlung nichts anderes beschließt.

§ 2 Tagesordnung

(1) Mit der Einladung zur Vollversammlung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt. Diese wird zu Beginn der Sitzung gegebenenfalls geändert und dann beschlossen. Die Tagesordnung kann im Verlauf der Vollversammlung durch einen Geschäftsordnungsantrag geändert werden.

(2) In der Vollversammlung im Sommersemester ist die Vorstellung der Kandidaten*innen für das Amt des*der studentischen Vizepräsidenten*in und die anschließende Vorschlagsabstimmung ein fester Tagesordnungspunkt und muss ausgeführt werden. Es gilt die Richtlinie über den Vorschlag für das Amt der*des studentischen Vizepräsidenten*in an den*die Präsident*in. (Stand: 11.11.2020)

§ 3 Redeordnung

(1) Der AStA wählt eine Sitzungsleitung. Diese eröffnet und schließt die Vollversammlung.

(2) Wortmeldungen werden durch das Heben einer Hand angemeldet.

(3) Zunächst erhält der*die Antragsteller*in das Wort. Im Anschluss eröffnet die Sitzungsleitung die Debatte.

(4) In der Debatte erteilt die Sitzungsleitung in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Darüber hinaus erhält zuerst das Wort, wer noch nicht in der Debatte gesprochen hat.

(5) Während eines Redebeitrags kann durch geeignetes Handzeichen eine Zwischenfrage angemeldet werden. Die Sitzungsleitung fragt die gerade redende Person, ob sie die Zwischenfrage zulässt. Lässt sie die Zwischenfrage zu, so wird der Redebeitrag durch Frage und Antwort unterbrochen.

(6) Im Rahmen der Diskussionsleitung kann sich die Sitzungsleitung zu Geschäftsordnungsangelegenheiten äußern und der Vollversammlung Verfahrensvorschläge unterbreiten. Diese gelten

als angenommen, wenn kein Widerspruch erfolgt. Erfolgt ein Widerspruch, so wird über sie abgestimmt.

(7) Die Sitzungsleitung sorgt für eine möglichst klare und beim Thema bleibende Diskussion. Sie kann die vorgetragenen Ansichten zusammenfassen und die wesentlichen Punkte herausarbeiten.

(8) Die Sitzungsleitung kann Teilnehmer*innen der Vollversammlung zur Ordnung oder zur Sache rufen.

(9) Wurde eine Person das zweite Mal während eines Redebeitrags zur Sache gerufen, wird ihr das Wort entzogen.

(10) Wurde eine Person während einer Vollversammlung das vierte Mal zur Ordnung gerufen, so gilt:

1. Ist die betroffene Person kein Mitglied, wird sie für den Rest der Sitzung ausgeschlossen.
2. Ist die betroffene Person Mitglied, so wird über ihren Ausschluss für den Rest der Vollversammlung abgestimmt. Es findet keine Aussprache statt. Der Ausschluss ist angenommen, wenn ihm mindestens zwei Drittel der Abstimmenden zustimmen. Während der Abstimmung sind die betroffene Person sowie alle Personen, die keine Mitglieder sind, von der Vollversammlung ausgeschlossen.

§ 4 Beschlüsse

(1) Ein Beschluss der Vollversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gültig. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handzeichen.

(3) Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Dies gilt nicht für Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge.

(4) Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge:

- Stimmen dafür,
- Stimmen dagegen,
- Stimmenthaltungen.

(5) Beschlüsse, die in einer Sitzung gefasst wurden, können in derselben Sitzung nur dann erneut verhandelt werden, wenn ein Formfehler vorliegt.

(6) Erheben sich begründete Zweifel an der Gültigkeit einer Abstimmung oder an der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch die Sitzungsleitung, so ist sie zu wiederholen.

§ 5 Anträge

(1) Liegen mehrere, einander nicht widersprechende Anträge zu demselben Tagesordnungspunkt vor, so werden sie einzeln nacheinander in der Reihenfolge ihres Eingangs beraten und abgestimmt. Widersprechen sich die Anträge, so beschließt die Sitzungsleitung, welchen Antrag sie behandelt.

(2) Änderungsanträge können gestellt werden.

- a) Als Änderungsanträge sind nur solche zulässig, die eine konkrete Änderung bzw. Erweiterung des Antragstextes vorsehen.
- b) Die Änderungsanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nacheinander behandelt.
- c) Die einzelnen Änderungsanträge werden nacheinander abgestimmt.
- d) Es gilt die Fassung als angenommen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Fassungen mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- e) Falls der*die Hauptantragsteller*in einen Änderungsantrag übernimmt, ist keine Abstimmung über den Änderungsantrag erforderlich.

§ 6 Geschäftsordnungsanträge

(1) Nur Mitglieder können Anträge zur Geschäftsordnung stellen oder in Geschäftsordnungsdebatten reden.

(2) Geschäftsordnungsanträge werden durch das Heben beider Hände angezeigt. Sie werden mündlich gestellt und begründet. Dem*Der Antragsteller*in wird nach dem aktuellen Redebeitrag sofort das Wort erteilt.

(3) Im Anschluss kann eine Gegenrede durch ein anderes Mitglied erfolgen. Diese kann sowohl formal erfolgen als auch begründet werden. Wird sowohl eine formale als auch eine begründete Gegenrede angemeldet, so ist der begründeten Vorzug zu geben. Werden mehrere begründete Gegenreden angemeldet, so wird nur der ersten Meldung das Wort erteilt.

(4) Erfolgt keine Gegenrede zum Geschäftsordnungsantrag, so gilt dieser als angenommen, was von der Sitzungsleitung festzustellen ist. Andernfalls wird über ihn abgestimmt.

(5) Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so werden diese in der Reihenfolge der Meldungen behandelt.

(6) Folgende Geschäftsordnungsanträge sind zulässig:

1. Schließung oder Wiedereröffnung der Redeliste
2. Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt
3. Schluss der Debatte
4. Sofortige Abstimmung über einen Antrag
5. Begrenzung oder Aufhebung der Begrenzung der Redezeit
6. Einholen eines Meinungsbildes
7. Vertagung eines Antrags
8. Abweichung der Tagesordnung
9. Unterbrechung der Sitzung
10. Erteilung oder Entzug des Teilnahmerechts eines Gastes
11. Erteilung oder Entzug des Rederechts eines Gastes
12. Ausschluss der Öffentlichkeit
13. Auslegung der Geschäftsordnung
14. Geheime Abstimmung
15. Nochmalige Auszählung der Abstimmung
16. Abweichung von der Geschäftsordnung in Einzelfällen

(7) Geschäftsordnungsanträgen auf geheime Abstimmung gemäß Abs. 6 Nr. 15 ist ohne Gegenrede oder Abstimmung stattzugeben. Geheime Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge sind ausgeschlossen.

(8) Sobald ein Antrag auf Schließung der Redeliste gestellt wurde, werden keine Wortmeldungen mehr in die Redeliste aufgenommen, bis über den Geschäftsordnungsantrag entschieden wurde.

(9) Die Redezeit kann nur auf volle Minuten begrenzt werden.

(10) Die Sitzung kann für maximal 15 Minuten unterbrochen werden. Eine erneute Unterbrechung ist frühestens 15 Minuten nach Wiederaufnahme der Sitzung möglich.

(11) Während über Anträge gemäß Abs. 6 Nr. 11 und 12 beraten und entschieden wird, ist die betroffene Person von der Sitzung ausgeschlossen.

§ 7 Protokoll

(1) Der AStA übernimmt die Protokollführung.

(2) Von jeder Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens enthält:

1. Datum, Beginn, Ende
2. die von der Vollversammlung genehmigte Tagesordnung
3. alle Anträge mit Verweis auf den zugehörigen Tagesordnungspunkt
4. alle Beschlüsse, auch Beschlüsse zur Geschäftsordnung

(3) Persönliche Erklärungen zu einem Tagesordnungspunkt werden schriftlich abgegeben und dem Protokoll beigelegt.

(4) Der AStA hat das Protokoll bis spätestens zwei Wochen nach der Sitzung fertig zu stellen und zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

(5) Erhebt sich innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Protokolls durch den AStA keinen Einspruch, so gilt das Protokoll als beschlossen.

§ 8 Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung.

(2) Sollte es einer Person aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht möglich sein, die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Handzeichen zu geben, so vereinbart die Sitzungsleitung mit dieser Person eine alternative Art der Wortmeldung bzw. Abstimmung.

(3) Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 9 Änderungen, Inkrafttreten

(1) Änderungen der Geschäftsordnung beschließt die Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung treten zum Ende des Tagesordnungspunktes in Kraft, unter dem die Änderung beschlossen wurde.

Gez.

AStA 2020/2021

Potsdam, 11.11.2020

